



Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

Verfahren über den Einspruch des Herrn H. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - ADrs. 7/WPR/1

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch
des Herrn H., wohnhaft ... ,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Der Einspruchsführer legte per Telefax vom 14. Februar 2015 und vom 13. März 2016 sowie per Online-Petition am 12. September 2016 beim Landtag von Sachsen-Anhalt Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Er gab als Absender jeweils ... an.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruchsführer ist nicht einspruchsberechtigt. Einspruchsberechtigt ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) jede wahlberechtigte Person. Wahlberechtigt ist nach § 2 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melde-rechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Ausgehend hiervon ist der Einspruchsführer nicht wahlberechtigt und damit nicht ein-spruchsberechtigt. Der Einspruchsführer gab als Absender ... an. Dieses liegt im

Landkreis ... im Land Brandenburg. Es ist weder vorgetragen noch aufgrund sonstiger Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Einspruchsführer seit mindestens 13. Dezember 2015 seine Hauptwohnung nach Sachsen-Anhalt verlegt hatte oder über einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Sachsen-Anhalt verfügte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.